

Satzung des TSV Loccum



Turn- und Sportverein Loccum e.V. von 1895

Inhaltsverzeichnis

§1	Name und Sitz	4
§2	Aufgaben und Ziele	4
§ 3	Unabhängigkeit	5
§ 4	Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen	5
§ 5	Rechtsgrundlage.....	5
§ 6	Gliederung des Vereins	6
§ 7	Geschäftsjahr.....	6
§ 8	Vorstand des Vereins	6
§ 9	Organe des Vereins	7
§ 10	Mitgliederversammlung.....	7
§ 11	Geschäftsführender Vorstand.....	10
§ 12	Wahl des geschäftsführenden Vorstandes	10
§ 13	Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes	10
§ 14	Der erweiterte Vorstand	11
§ 15	Jugendausschuss / Jugendversammlung	13
§ 16	Andere Ausschüsse	13
§ 17	Kassenprüfer	14
§ 18	Erwerb der Mitgliedschaft	14
§ 19	Rechte der Mitglieder	15
§ 20	Pflichten der Mitglieder	15
§ 21	Beendigung der Mitgliedschaft	16
§ 22	Mitgliedsbeitrag.....	16
§ 23	Haftung des Vereins.....	17
§ 24	Auflösung des Vereins.....	17
§ 25	Inkrafttreten der Satzung.....	18

§1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn und Sportverein Loccum e.V. von 1895", im Folgenden kurz TSV genannt mit dem Sitz Loccum.

Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Walsrode unter der Nummer VR 140025 eingetragen.

Die in der Satzung genannten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

- (2) Die Farben des Vereins sind rot-gold. Der TSV führt das Wappen der ehemaligen Gemeinde Loccum mit dem Zusatz "TSV Loccum". Das Wappen zeigt in Gold eine rote, gezinnte Ziegelmauer, belegt mit einem silbernen Schild mit drei roten Rosen (2:1), sowie über der Mauer einen naturfarbenen Schmiedehammer hinter schwarzen, gekreuzten Pferdeköpfen (Giebelzier).

§2

Aufgaben und Ziele

- (1) Der TSV macht es sich zur Aufgabe, seinen Mitgliedern ein vielseitiges Angebot in den Leibesübungen und im Sport zu bieten. Darüber hinaus ist er bestrebt, bei möglichst allen Altersgruppen der Bevölkerung das Interesse an eigener sportlicher Betätigung zu wecken.

In diesem Rahmen fördert der TSV insbesondere

- a) den planmäßigen Übungs- und Wettkampfbetrieb in den einzelnen Sparten,
 - b) den Leistungssport,
 - c) die Ausbildung von Übungsleitern,
 - d) Jugendpflege,
 - e) gemeinschaftsfördernde Veranstaltungen und sinnvolle Freizeitgestaltung
- (2) Der TSV vertritt den Amateurgedanken auf der Grundlage der vom Deutschen Sportbund bzw. dessen Fachverbänden erlassenen Amateurbestimmungen.

- (3) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Zweck des TSV ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendhilfe.

Der TSV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des TSV sowie etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des TSV.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des TSV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Unabhängigkeit

Der TSV ist konfessionell, rassistisch und politisch unabhängig und neutral.

§ 4

Mitgliedschaft in übergeordneten Organisationen

Der TSV ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und für die unterhaltenen Sportabteilungen Mitglied der zuständigen Fachverbände

§ 5

Rechtsgrundlage

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des TSV werden durch diese Satzung, durch aufgrund dieser Satzung erlassene Ordnungen und durch die Satzungen und Ordnungen der im § 4 genannten Organisationen geregelt.
- (2) Die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches finden ergänzend Anwendung.

§ 6

Gliederung des Vereins

- (1) Der TSV gliedert sich in Abteilungen (Sparten), in denen die einzelnen Sportarten betrieben werden.
- (2) Die Sparten können sich in Unterabteilungen gliedern und sich unter Beachtung dieser Satzung eigene Ordnungen geben.
- (3) Jede Sparte hat eine Spartenleitung (Spartenleiter, Jugendwart sowie deren Stellvertreter) zu wählen.

Die Aufgaben des Jugendwartes können in Ausnahmefällen vom Spartenleiter wahrgenommen werden.

Die Spartenleitung ist gegenüber den Organen (§ 9) des TSV verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 7

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr endet mit dem 30. Juni.

§ 8

Vorstand des Vereins

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder vertritt allein. Im Innenverhältnis sind der 2. Vorsitzende und der Schriftführer dem Verein gegenüber verpflichtet, das Vorstandsamt nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden (der Schriftführer nur bei Verhinderung des 2. Vorsitzenden) auszuüben.

§ 9

Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) der Jugendausschuss
 - e) die Jugendversammlung
- (2) a) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
- b) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
- c) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Beschäftigte anzustellen.
- Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Personen (Freiwilliges Soziales Jahr, Praktikanten usw.) zu beschäftigen.
- d) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung ist das oberste beschließende Organ des TSV.

- (2) Die Jahreshauptversammlung hat im 3. Quartal eines jeden Kalenderjahres stattzufinden. Daneben kann der geschäftsführende Vorstand weitere Mitgliederversammlungen einberufen, soweit dafür Bedarf besteht oder mindestens 20% der Stimmberechtigten es beantragen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen sind vom 1. Vorsitzenden spätestens drei Wochen vorher einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang in vereinsüblicher Weise.
- (4) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll enthalten:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
 - b) Feststellung der Stimmberechtigten
 - c) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
 - d) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - e) Entlastung des Kassenwartes und des geschäftsführenden Vorstandes
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
 - g) Bekanntgabe der gewählten Spartenleiter und Jugendwarte
 - h) Anträge
 - i) Verschiedenes

Das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ist vor der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

Für außerordentliche Mitgliederversammlungen wird eine eigene Tagesordnung festgelegt. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende. Bei einer Neuwahl des 1. Vorsitzenden übernimmt ein von der Versammlung gewählter Wahlleiter den Vorsitz.

- (5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden des TSV eingegangen sind.

Die fristgerecht eingereichten Anträge sind den Mitgliedern durch Aushang in vereinsüblicher Weise mindestens eine Woche vorher zur Kenntnis zu bringen.

Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3-Mehrheit beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.

Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind nicht zulässig.

- (7) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stimmübertragung ist nicht zulässig. Die Wahl abwesender Personen ist dann möglich, wenn ihr schriftliches Einverständnis zur Annahme der Wahl vorliegt.
- (8) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Sie erfolgen geheim, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (9) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Handelt es sich um eine Wahl, so ist von derselben Versammlung erneut abzustimmen.
- (10) Eine Abstimmung kann grundsätzlich nur sofort angefochten werden. Der Vorstand ist verpflichtet, die Aufhebung eines Beschlusses zu veranlassen, wenn dieser mit der Satzung nicht vereinbar ist.
- (11) Die von der Mitgliederversammlung einschließlich der Jahreshauptversammlung gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- (12) Es bedürfen
 - a) eine Auflösung des Vereins 4/5 der Stimmen (s. § 24)
 - b) Zusammenschlüsse mit anderen Vereinen 2/3 der Stimmen
 - c) Veräußerung von Vereinsvermögen 2/3 der Stimmen
 - d) Satzungsänderung 2/3 der Stimmen
 - e) Dringlichkeitsanträge 2/3 der Stimmen

§ 11

Geschäftsführender Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassenwart
- e) dem Vereinsjugendleiter.

Die Vertretung eines Vorstandsmitgliedes im Verhinderungsfall regelt der geschäftsführende Vorstand. Fällt ein Vorstandmitglied für die Dauer der Wahlperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand den Posten bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.

§ 12

Wahl des geschäftsführenden Vorstandes

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden durch die Jahreshauptversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar abwechselnd:

- a) in den Jahren mit geraden Endziffern der 1. Vorsitzende und Kassenwart,
- b) in den Jahren mit ungeraden Endziffern der 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Vereinsjugendleiter.

Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

§ 13

Pflichten und Rechte des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen.
- (2) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes und aller Organe des Vereins.

- (3) Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sowie alle wichtigen und für den TSV verbindlichen Schriftstücke. Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen vorbezeichneten Angelegenheiten.
- (4) Der Schriftführer erledigt den Schriftverkehr des Vorstandes und in Angelegenheiten des TSV, wenn diese über den Wirkungsbereich einer Sparte hinausgehen. Mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden kann er Schriftstücke für den TSV unterzeichnen. Er unterschreibt mit dem Zusatz „Im Auftrage“. Er führt die Mitgliederlisten und in den Sitzungen und Versammlungen die Protokolle. Eine Ausfertigung der Protokolle ist allen Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes jeweils spätestens bis zur nächsten Sitzung zu übergeben.

Am Schluss eines Geschäftsjahres erstellt der Schriftführer in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand einen schriftlichen Jahresbericht. Der Jahresbericht ist allen Mitgliedern des TSV in mündlicher oder schriftlicher Form bekanntzugeben.

- (5) Der Kassenwart verwaltet die Kassengeschäfte des TSV nach den für die Haushalts- und Kassenführung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossenen Richtlinien. Er sorgt für die Einziehung der Mitgliederbeiträge. Er stellt den Haushaltsplan und Kostenordnungen auf und überwacht ihre Einhaltung. Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Belege nachzuweisen.
- (6) Der Jugendleiter ist als Vorsitzender des Jugendausschusses für die überfachliche Jugendarbeit des TSV verantwortlich. Er soll sich vorrangig um die Betreuung der Jugendlichen außerhalb der eigentlichen Sportgruppen bemühen. Er wird von seinem Stellvertreter unterstützt.
- (7) Der erweiterte Vorstand ist über die Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes zu informieren

Hierzu dienen grundsätzlich die Sitzungen des erweiterten Vorstandes.

- (8) Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vereinspressewart sind zu den Sitzungen der Sparten und Ausschüsse einzuladen.

§ 14

Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand bereitet die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes vor. Er ist stimmberechtigt in allen Angelegenheiten, die das Vereinsleben betreffen. In den Angelegenheiten, die der 1. Vorsitzende nach außen rechtlich vertreten muss, hat der erweiterte Vorstand beratende Funktion.

- (2) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gem. § 21, Abs. 3.

Er tritt auf schriftlichen, begründeten Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu zwei Monaten
- d) Aberkennung der Fähigkeit, ein Amt innerhalb des TSV zu bekleiden
- e) Ausschluss aus dem Verein

Jede, den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

- (3) Der erweiterte Vorstand besteht neben dem geschäftsführenden Vorstand (§ 11) aus
- a) zwei Beisitzern
 - b) dem stellvertretenden Schriftführer
 - c) dem stellvertretenden Kassenwart
 - d) dem stellvertretenden Jugendleiter
 - e) dem Pressewart und Chronisten
 - f) den Spartenleitern
 - g) den Jugendwarten der Sparten
- (4) Die in Absatz (3) unter a-e genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung jährlich gewählt. Die Spartenleiter und die Jugendwarte der Sparten werden jährlich von den Sparten gewählt und der Jahreshauptversammlung bekanntgegeben. Ihre Wahl in der Jahreshauptversammlung ist nicht zulässig.

- (5) Der erweiterte Vorstand hat seine Sitzungen mindestens sechsmal im Jahr abzuhalten.
- (6) Zur Durchführung der Satzung gibt sich der erweiterte Vorstand eine Geschäftsordnung sowie andere Ordnungen. Die Ordnungen werden vom erweiterten Vorstand mit 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen.

§ 15

Jugendausschuss / Jugendversammlung

- (1) Der Jugendausschuss ist ein satzungsmäßiger Ausschuss. Er wird gebildet aus den Jugendwarten und Jugendsprechern der Abteilungen. Den Vorsitz führt der Vereinsjugendleiter.
- (2) Die Jugendversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den Jugendlichen des TSV
 - b) dem Vereinsjugendleiter und seinem Stellvertreter
 - c) den Jugendwarten der Sparten und ihren Stellvertretern

Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, die vom Vorstand bestätigt werden muss.

§ 16

Andere Ausschüsse

- (1) Für wichtige und umfangreiche Aufgaben können weitere Ausschüsse vom Vorstand gebildet oder von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Alle Ausschüsse sind in ihren Entscheidungen frei, aber dem Vorstand verantwortlich und verpflichtet, nach bestem Wissen und Gewissen die für den TSV förderlichsten Entscheidungen zu treffen. Den Ausschüssen wird empfohlen, sich für ihr jeweiliges Arbeitsgebiet eine Ordnung zu geben.
- (3) Über die in den einzelnen Haushaltsabschnitten festgelegten Einnahmen und Ausgaben können die Ausschüsse nicht selbständig entscheiden, sondern nur im Rahmen ihres Haushaltsabschnittes durch Mehrheitsbeschluss dem Vorstand die Verwendung von Haushaltsmitteln empfehlen.

§ 17

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenführung unterliegt der Kontrolle durch zwei Kassenprüfer, die von der Jahreshauptversammlung zu wählen sind.

Ferner wird ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt, der jedoch nur tätig wird, wenn bei Kassenprüfungen einer der beiden Kassenprüfer verhindert ist, an der Prüfung mitzuwirken.

Die Kassenprüfer sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. Sie dürfen weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

- (2) Die Kassenprüfer bekleiden ihr Amt für zwei Jahre. Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer sind so zu wählen, dass sie ihr Amt nur ein Jahr gemeinsam ausüben. Der stellvertretende Kassenprüfer ist jährlich zu wählen, seine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Revision umfasst die Prüfung der Kassengeschäfte hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit. Bei der Revision kann der geschäftsführende Vorstand anwesend sein.

§ 18

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft zum TSV kann erwerben, wer sich zur Beachtung dieser Satzung durch Unterschrift verpflichtet und schriftlich seine Aufnahme in den TSV beantragt.

Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Jedem neuen Mitglied ist eine Satzung auszuhändigen.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der erweiterte Vorstand innerhalb von acht Wochen nach Eingang des schriftlichen Aufnahmeantrages. Erhält der Antragsteller innerhalb dieser Frist keine anders lautende Mitteilung, gilt sein Aufnahmeantrag als angenommen.
- (3) Der TSV unterscheidet
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive (fördernde) Mitglieder

- (4) Personen, die sich in hervorragender Weise um den TSV verdient gemacht haben, können auf Antrag des erweiterten Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 19

Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder des TSV sind insbesondere berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechtes an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Personen über 18 Jahre berechtigt,
- b) die Einrichtungen des TSV nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) an allen Veranstaltungen des TSV teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen (Sparten) aktiv auszuüben.

§ 20

Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet,

- a) die Satzungen des TSV, des Landessportbundes Niedersachsen, der letzterem angeschlossenen Fachverbände, soweit er deren Sportart ausübt, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des TSV zu handeln,
- c) die durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten,
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen nach Kräften mitzuwirken, zu denen sie sich verpflichtet haben.

§ 21

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) den Tod des Mitgliedes
 - b) Austritt aus dem Verein
 - c) Ausschluss aus dem Verein
- (2) Der Austritt ist schriftlich beim Schriftführer oder beim 1. Kassenwart zu erklären. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Quartals, in dem die Austrittserklärung beim Schriftführer oder beim Kassenwart eingegangen ist (Kündigungsfrist). Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten gegenüber dem TSV unberührt.
- (3) Die Ausschließung eines Mitgliedes kann in den nachstehend bezeichneten Fällen erfolgen:
 - a) wenn die in § 20 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder grob verletzt werden,
 - b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten nicht nachkommt, insbesondere, wenn es die festgesetzten Mitgliederbeiträge trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung länger als ein halbes Jahr nicht entrichtet hat, ohne Anträge auf Erlass, Stundung oder Ermäßigung gestellt zu haben.
- (4) Der TSV behält sich vor, Beitragsrückstände und Schadenersatzforderungen auf dem ordentlichen Rechtswege einzuklagen.

§ 22

Mitgliedsbeitrag

- (1) Jedes Mitglied ist grundsätzlich verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beträge und Kosten laut Kostenordnungen zu entrichten. Es hat eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ist dies aus technischen Gründen nicht möglich, ist der Betrag auf eines der Konten des TSV zu überweisen oder einzuzahlen. Die Beiträge sind auf dem ordentlichen Rechtswege einklagbar.
- (2) Die Beitragsschuld verfällt, wenn durch Verschulden des Vereins die Beiträge länger als ein Jahr nicht eingezogen wurden.
- (3) Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgenommen.

§ 23

Haftung des Vereins

- (1) Der TSV hat im Rahmen der Bestimmungen des Landessportbundes Niedersachsen ausreichende Versicherungen abzuschließen.
- (2) Der TSV haftet nicht für den Verlust von Kleidung, Wertsachen usw., die anlässlich von Sportveranstaltungen jeder Art oder im Übungsbetrieb abhanden kommen.

§ 24

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des TSV kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des TSV schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann die Auflösung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen kann.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des TSV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Nienburg/Weser e.V., 31582 Nienburg, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sportes verwendet werden darf.

§ 25

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt an die Stelle der bisherigen Satzung vom 9. Juni 1983.

Sie wurde in der Mitgliederversammlung am 18. Juni 2010 beschlossen und tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

(im Original gezeichnet)

1. Vorsitzender

Schriftführer